

▲ Hochschule Harz

Hochschule für angewandte Wissenschaften
Harz University of Applied Sciences

**Amtliches Mitteilungsblatt
der Hochschule Harz**

**Hochschule für angewandte Wissenschaften
Wernigerode/Halberstadt**

Herausgeber: Der Rektor

Nr. 5/2023

Wernigerode, den 23. November 2023

Herausgeber:

Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften
Der Rektor
Friedrichstraße 57-59
38855 Wernigerode
Telefon: (0 39 43) 659-100
Telefax: (0 39 43) 659-109

Redaktion:

Rektorat

Inhaltsverzeichnis

3. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge, FB AI	1
Ordnung zur Durchführung des Studienaufenthalts im Ausland für die Studiengänge mit Doppelabschluss, FB W	2
1. Satzung zur Änderung der Freistellungsordnung der HS Harz	7

**3. Satzung zur Änderung der
Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge
am Fachbereich Automatisierung und Informatik
an der Hochschule Harz,
vom 27.05.2015**

Auf der Grundlage der §§ 54 Abs. 1, 67a Abs. 2 Nr. 3a, 77 Abs. 2 S. 5 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juli 2021 (GVBl. LSA 2021, 368, 369) hat die Hochschule Harz folgende Satzungsänderung der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge am Fachbereich Automatisierung und Informatik der Hochschule Harz beschlossen:

§ 1

§ 19 Abs. 1 Satz 1 wird ersetzt durch folgenden Satz:

Zur Masterabschlussprüfung wird zugelassen, wer Studienleistungen der Studienordnung für den entsprechenden Studiengang im Umfang von mindestens 45 ECTS-Credits (Studienplan über insgesamt 90 ECTS-Credits) bzw. 75 ECTS-Credits (Studienplan über insgesamt 120 ECTS-Credits) erreicht hat.

§ 2

Die Satzungsänderung findet Anwendung auf Studierende, die sich nach Inkrafttreten derselben an der Hochschule Harz zu einer Prüfung anmelden.

§ 3

Diese Satzungsänderung tritt nach Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Automatisierung und Informatik der Hochschule Harz vom 25.10.2023 und der Stellungnahme des Senats der Hochschule Harz vom 08.11.2023.

Wernigerode, 23.11.2023

Prof. Dr. Folker Roland
Rektor der Hochschule Harz

Auf der Grundlage der §§ 54 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 77 Abs. 2 S. 5 und § 67a Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.07.2021 (GVBl. LSA 2021, 368, 369) hat die Hochschule Harz folgende Ordnung beschlossen:

**Ordnung zur Durchführung des Studienaufenthalts im Ausland
für die Studiengänge mit Doppelabschluss
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften**

vom 25.10.2023

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich und Vorbemerkungen
- § 2 Ansprechpartner/innen
- § 3 Ziele des Auslandsstudiums
- § 4 Rechtsstatus der Studierenden
- § 5 Versicherungen
- § 6 Bewerbung um einen Auslandsstudienplatz
- § 7 Vergabe der Auslandsstudienplätze an den Partnerhochschulen
- § 8 Anforderungen an die Kurswahl
- § 9 Abbruch des Auslandsstudiums
- § 10 Bestehen und Anerkennung
- § 11 Anwendung und Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich und Vorbemerkungen

- (1) Diese Ordnung gilt für alle Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften, die einen obligatorischen Studienaufenthalt im Ausland (im Folgenden „Auslandsstudium“) in der Studienordnung integriert haben.
- (2) Diese Ordnung bezieht sich auf das Auslandsstudium, das im Rahmen der jeweiligen Studienordnung als Teil des Studiums zu erbringen ist. Sie regelt Tatbestände dieses Auslandsstudiums, soweit sie nicht durch die zuständigen Prüfungs- und/oder Studienordnungen geregelt sind.
- (3) Ausgenommen von den Regelungen der vorliegenden Ordnung ist das Bachelorpraktikum. Für das Bachelorpraktikum gelten die Regelungen der Praktikumsordnung für die Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Das Auslandsstudium kann grundsätzlich nur an Partnerhochschulen absolviert werden, mit denen vertraglich ein Doppelabschluss für den jeweiligen Studiengang und Sprachzweig geregelt ist.
- (5) Das Auslandsstudium umfasst gemäß den Vorgaben der Partnerhochschule den Zeitraum eines akademischen Jahres an der Partnerhochschule. Je nach Hochschule kann es sich hier um zwei Semester oder mehrere, aufeinanderfolgende Terms, Quarters oder Ähnliches handeln.
- (6) Grundsätzlich müssen zum Zeitpunkt des Antritts des Auslandsstudiums die ersten vier Fachsemester gemäß der jeweiligen Studienordnung (gesamt 120 ECTS-Leistungspunkte) erfolgreich absolviert worden sein.

§ 2 Ansprechpartner/innen

- (1) Innerhalb der Hochschule Harz stehen den Studierenden für alle mit einem Auslandsstudium zusammenhängenden Fragen folgende Kontakte zur Verfügung:
 - Studiengangskoordination,
 - International Office,
 - Dezernat für studentische Angelegenheiten.
- (2) Bei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung können sich die Studierenden darüber hinaus an das Dekanat des Fachbereichs und in Streitfällen an den Prüfungsausschuss wenden.

§ 3 Ziele des Auslandsstudiums

- (1) Das Auslandsstudium soll die Studierenden auf die Herausforderungen eines internationalen Arbeitsmarktes vorbereiten. Durch das Studium in einem inhaltlich kompatiblen Studienprogramm werden bereits erworbene Kenntnisse im Ausland vertieft und neue Perspektiven eröffnet.
- (2) Ein Auslandsstudium verfolgt darüber hinaus das Ziel der Förderung von interkulturellen und sprachlichen Kompetenzen. Zudem sollen persönlichkeitsbildende Aspekte (u.a. Belastbarkeit, lösungsorientiertes Handeln, Flexibilität) weiterentwickelt werden.

§ 4 Rechtsstatus der Studierenden

- (1) Die Studierenden sind während des Auslandsstudiums mit allen Rechten und Pflichten an der Hochschule Harz immatrikuliert.
- (2) Die Studierenden besitzen das uneingeschränkte aktive und passive Wahlrecht zu den Selbstverwaltungsorganen der Hochschule.

§ 5 Versicherungen

- (1) Während des Auslandsstudiums muss, wie in jedem anderen Semester, ein Krankenversicherungsschutz seitens der Studierenden über eine eigene Versicherung (bzw. Familienversicherung) bestehen. Der Nachweis ist Bestandteil der Rückmeldung.
- (2) Die Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherungen sollten bei Bedarf (je nach Land unterschiedlich) um entsprechende Leistungen im Ausland ergänzt werden. Hierbei müssen ggf. Regelungen der empfangenden Hochschule beachtet werden.

§ 6 Bewerbung um einen Auslandsstudienplatz

- (1) Die Studierenden bewerben sich online beim International Office um einen Platz an einer Partnerhochschule. Der Onlinebewerbung sind Anlagen gemäß den dort genannten Vorgaben beizufügen.
- (2) Die hochschulinterne Bewerbungsfrist liegt im Wintersemester vor dem Beginn des Auslandsstudiums und wird auf der Website des International Office veröffentlicht.
- (3) Zum Zeitpunkt der Bewerbung sind mindestens 50 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. In diese Berechnung werden die ECTS-Leistungspunkte eingerechnet, die auf Basis aller bereits bestandenen Prüfungen erlangt wurden, auch wenn das Modul noch nicht vollständig absolviert wurde (interne Leistungspunkte). Ausnahmen von dieser Regel entscheidet die Studiengangskoordination nach Rücksprache mit dem Dekanat.

§ 7 Vergabe der Auslandsstudienplätze an den Partnerhochschulen

- (1) Vergeben werden ausschließlich Studienplätze an Partnerhochschulen, mit denen ein Doppelabschlussvertrag besteht und die zum Zeitpunkt der Vergabe verfügbar sind.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Studienplatz oder eine bestimmte Partnerhochschule.
- (3) Das Dekanat legt in Abstimmung mit dem International Office und der Studiengangskoordination einheitliche Beurteilungskriterien und deren Gewichtung für die Bildung einer Rangfolge nach einem Punktesystem unter den Bewerber/innen um einen Auslandsstudienplatz fest. Als Kriterien werden herangezogen:
 - die bisher erreichte Durchschnittsnote,
 - die ECTS-Leistungspunkte auf Basis aller bereits bestandenen Prüfungen, auch wenn das Modul noch nicht vollständig absolviert wurde (interne Leistungspunkte im Sinne von § 6 Abs. 3) bis einschließlich des 2. Fachsemesters,
 - das Fachsemester zum Zeitpunkt der Bewerbung im jeweiligen Studium.

- (4) Vom International Office wird anhand einer Verbindung der Beurteilungskriterien aus Absatz 3 ein Ranking erstellt. Die Person mit der höchsten Punktesumme wird auf den ersten Rangplatz gesetzt, die Person mit der zweithöchsten Punktesumme wird auf den zweiten Rangplatz gesetzt usw.
- (5) Übersteigt die Zahl der Bewerber/innen die verfügbare Anzahl der Plätze an der jeweiligen Partnerhochschule, werden je Studiengang die Studienplätze in der Reihenfolge des Rankings unter Berücksichtigung der von den Studierenden genannten Priorität (Erstwunsch, Zweitwunsch etc.) vergeben. In Fällen von Ranggleichheit entscheidet das Los. Ist die Zahl der Bewerber/innen geringer als die Zahl der zu vergebenden Auslandsstudienplätze an der jeweiligen Partnerhochschule, werden alle Plätze nach gewünschter Priorität zugewiesen.
- (6) Das International Office bestimmt eine Frist, innerhalb derer die Studierenden schriftlich zu erklären haben, dass sie den Auslandsstudienplatz annehmen oder ablehnen. Bei einer Ablehnung seitens der Studierenden kann eine neue Bewerbung erst im nächsten Bewerbungsverfahren eingereicht werden.
- (7) Das Ranking und die Vergabe der Auslandsstudienplätze werden vom International Office schriftlich dokumentiert und der Studiengangskoordination und dem Dekanat zur Freigabe weitergeleitet.

§ 8 Anforderungen an die Kurswahl

- (1) Das Studienprogramm während des Auslandsstudiums muss 60 ECTS-Leistungspunkte oder äquivalente Credits umfassen.
- (2) Die Auswahl und die Inhalte der zu belegenden Kurse richten sich nach den Vorgaben und dem Angebot der jeweiligen Partnerhochschule gemäß den Kooperationsverträgen.
- (3) Soweit die von den Studierenden im Ausland zu belegenden Lehrveranstaltungen nicht durch die Verträge mit der jeweiligen Partnerhochschule geregelt sind, stimmen die Studierenden mit der Studiengangskoordination ein Learning Agreement ab. Das Learning Agreement soll eine volkswirtschaftliche Unit im Umfang von 2,5 ECTS-Leistungspunkten beinhalten.
- (4) Alle Prüfungsleistungen müssen benotet sein.
- (5) Die gewählten Kurse im Umfang von 60 ECTS-Leistungspunkten bzw. äquivalente Credits der Partnerhochschule sind der Studiengangskoordination vor Studienbeginn im Ausland in Form eines Learning Agreements anzuzeigen. Dieses ist sowohl durch den Studierenden als auch durch die Studiengangskoordination, ggf. das International Office und die Partnerhochschule zu bestätigen.
- (6) Die Kontrolle, ob im Zeitraum des Auslandsstudiums etwaige Fristwarnungen für Prüfungen an der Hochschule Harz anfallen, liegt in der Verantwortung der Studierenden. Enden während eines studienbedingten Auslandsaufenthaltes Prüfungsfristen („Fristwarnung“ / „Sollanmeldung“) an der Hochschule Harz, kann von den Studierenden ein Antrag auf Fristverlängerung an den Prüfungsausschuss gerichtet werden.
- (7) An der Hochschule Harz nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen an der Hochschule Harz wiederholt werden. Sie können nicht durch einen Kurs an der Partnerhochschule ersetzt werden.

§ 9 Abbruch des Auslandsstudiums

Wird das Auslandsstudium vorzeitig abgebrochen, sind das Dezernat für studentische Angelegenheiten, das International Office und die Studiengangskoordination unverzüglich zu verständigen.

§ 10 Bestehen und Anerkennung

- (1) Das Auslandsstudium wurde erfolgreich absolviert, wenn ein Nachweis über bestandene benotete Leistungen im Umfang von mindestens 60 ECTS-Leistungspunkten oder äquivalenten Credits vorliegt.
- (2) Der Nachweis über die erbrachten Leistungen aus dem Auslandsstudium ist dem International Office vorzulegen, zum Beispiel in Form eines Transcript of Records.
- (3) Im Auslandsstudium nicht bestandene Prüfungsleistungen sind entsprechend den Regularien der Partnerhochschule zu wiederholen.
- (4) Das Auslandsstudium wird mit einer benoteten Prüfungsleistung bewertet, die aus dem arithmetischen Mittel der gesamten Studienleistungen aus dem Ausland gebildet, in das Notensystem der Hochschule Harz umgerechnet und mit dem in der Studienordnung genannten Anteil in die Gesamtnote eingerechnet wird.

§ 11 Anwendung und Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung findet Anwendung für alle Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2023/24 für ihr obligatorisches Auslandsstudium an einer Partnerhochschule bewerben.
- (2) Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft.
- (3) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Harz vom 25.10.2023 und der Stellungnahme des Senats der Hochschule Harz vom 08.11.2023.

Wernigerode, 23.11.2023

Prof. Dr. Folker Roland
Rektor der Hochschule Harz

**1. Satzung zur Änderung der
Freistellungsordnung der Hochschule Harz
vom 05.11.2015**

Auf der Grundlage des §§ 54 Abs. 1 S. 2, 67a Abs. 1 sowie § 39 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juli 2021 (GVBl. LSA 2021, 368, 369) hat die Hochschule Harz folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

Die Absätze 2 und 3 in § 2 werden gestrichen. Es wird ein neuer Absatz 2 in § 2 eingefügt:

Aufgrund der Berichtspflicht nach § 4 dieser Ordnung sollen Freistellungen nicht für das letzte Dienstsemester vor Ruhestandseintritt genehmigt werden.

§ 2

In § 3 wird ein neuer Absatz 2 eingefügt:

Ein Antrag ist nur zulässig, wenn der/die Antragstellende für den Zeitraum seit dem Datum der Einreichung des letzten erfolgreichen Antrags insgesamt mindestens vier Forschungsleistungen in den drei Kategorien Publikationen, Vorträge und Drittmittel nachweisen kann, unter denen lediglich höchstens zwei Vorträge sein dürfen. Als Datengrundlage gelten ausschließlich die veröffentlichten Forschungsberichte der Hochschule Harz. Bei Drittmitteln gilt ein Vielfaches von 5.000 € als jeweils eine Forschungsleistung. Auskünfte hierzu erteilt der/die zuständige Prorektor/in bzw. die Stabsstelle Forschung. Bei der erstmaligen Beantragung eines Forschungssemesters ist die Erfüllung dieses Kriteriums nicht nachzuweisen.

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

In Absatz 3 und 4 des § 3 werden in Satz 2 die Kriterien um den Bezug auf § 3 Absatz 2 ergänzt.

Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.

Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6.

§ 3

Der folgende Satz 3 in § 4 Absatz 2 wird gestrichen:

Im Falle der Übernahme des Forschungsscores gemäß § 2 (3) entfällt die Prüfung von § 2 (1) d.

§ 4

In § 6 wird in ein neuer Punkt c. eingefügt:

„Qualität der Forschungsleistung“.

Die bisherigen Punkte c wird zu Punkt d.

Der bisherige Punkt d wird zu Punkt e.

§ 5

Die Anlage 1 vom 15.12.2015 tritt außer Kraft.

§ 6

Die Anlage 2 vom 15.04.2016 tritt außer Kraft.

§ 7

Die Satzungsänderung findet Anwendung auf Anträge, die sich auf Freistellungen ab dem Wintersemester 2024/2025 beziehen.

§ 8

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Harz vom 08.11.2023

Wernigerode, 23.11.2023

Prof. Dr. Folker Roland
Rektor der Hochschule Harz